

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1613

Fairfond Stiftung für Fairness im Gesundheitswesen, 4600 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Verein Ethik und Medizin Schweiz

1. Erwägungen

Fairfond Stiftung für Fairness im Gesundheitswesen, Olten, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Verein Ethik und Medizin Schweiz. Viele grundlegende Entscheide im Gesundheitswesen Schweiz werden so gefällt, dass ethische Aspekte ausgeklammert werden. Dies wird in verschiedenen Bereichen beobachtet:

- Verfahren wie die Beurteilung ärztlicher Leistungen durch den Dachverband der Krankenkassen, Systeme wie die Fallpauschalen oder Managed Care versetzen den Arzt unter dem Argument des Spardrucks in die Situation, seinen Beruf nicht mehr ethisch korrekt ausüben zu können. Der Leidtragende ist der Patient.
- Grundlegende Wegweiser wie die Beurteilung eines Menschenlebens als monetären Wert die QALYs (quality-adjusted life year) werden zu Standards, ohne dass diskutiert wurde, welche ethisch nicht vertretbaren Folgen diese haben.
- Prozeduren wie die Ausschaffung von Migranten im Prozess Level IV, welche sowohl ethisch als auch medizinisch nicht vertretbar sind, werden weitergeführt, weil die entsprechenden Expertisen fehlen.

Der Verein Ethik und Medizin setzt sich mit wissenschaftlichen Methoden gegen solche Missstände ein. Er ist in der Schweiz die einzige Instanz, die auf dieser Basis geführt wird. Die Fairfond Stiftung für Fairness im Gesundheitswesen generiert die Mittel für den Verein und schlüsselt den Mittelbedarf auf die einzelnen Projekte auf. Die Gesamtkosten für die Lösung von vier Projekten von Sommer 2012 bis Sommer 2013 belaufen sich auf Fr. 355'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Fairfond Stiftung für Fairness im Gesundheitswesen, Olten, ist an den Verein Ethik und Medizin Schweiz ein Beitrag von Fr. 20'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" wie folgt auszuzahlen:

- 2.4.1 Eine 1. Tranche von Fr. 10'000.-- per Ende 2012 nach Erhalt eines Zwischenberichtes mit Einzahlungsschein auf Antrag des Gesundheitsamtes;
- 2.4.2 eine 2. Tranche von Fr. 10'000.-- per Ende 2013 nach Eingang der detaillierten Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (3) rl/Fairfond.doc
Gesundheitsamt
Fairfond Stiftung für Fairness im Gesundheitswesen, Ziegelfeldstrasse 1, 4600 Olten